



# Engagement gegen Nazis strafbar?

Grundrechte-Report 2005:  
Grundrechte in schlechter Verfassung?

von Ulrich Engelfried

## Deutschland im Herbst 2004:

Der 1925 geborene Martin Löwenberg, Verfolgter des Nazi-Regimes und ehemaliger KZ-Häftling, steht in München vor Gericht, weil er zu antifaschistischer Zivilcourage aufgerufen hatte. Er wird zu 15 Tagessätzen Geldstrafe verurteilt, das Urteil ist inzwischen rechtskräftig. Seine „Tat“: Er hatte dazu aufgefordert, sich einem Nazi-Aufmarsch gegen die Wehrmachtausstellung in den Weg zu stellen.

Tausende Bürgerinnen und Bürger hatten – wie der „Süddeutschen Zeitung“ vom 24.9.2004 zu entnehmen ist – am 30.11.2002 versucht, einen Aufmarsch von Neonazis im Stadtzentrum zu blockieren. Münchens Oberbürgermeister Christian Ude hatte damals öffentlich erklärt: „Sich in den Weg zu stellen, ist eine gute Sache“.

Martin Löwenberg rief den Demonstranten zu: „Es ist legitim, ja legal, sich den

Totengräbern der Demokratie in den Weg zu stellen“ – im Sinne von § 111 StGB eine Aufforderung zu einer Straftat (§ 21 VersG – gewaltsame Störung von Versammlungen), wie die Staatsanwaltschaft meinte. Es wurde ermittelt gegen den – wie es in der Polizeiakte hieß – ehemaligen „Kfz.-Häftling“, der Zwangsarbeit und Konzentrationslager überlebt hatte.

---

**... besonders schmerzlich ...  
wie untätig die Bevölkerungsmehrheit  
zugesehen habe**

---

Löwenberg hatte nun versucht, vor Gericht deutlich zu machen, dass er gegen derartige Aufmärsche kämpfe, weil er es als besonders schmerzlich empfunden habe, wie untätig die Bevölkerungsmehrheit in den beginnenden Dreißiger Jahren zugesehen habe. Seine Anwältin unterstützte ihn mit dem Hinweis auf Ar-

tikel 5 GG, betonte die Meinungsfreiheit ihres Mandanten und wies auf seine besondere Betroffenheit als Verfolgter des NS-Regimes hin.

Dies alles konnte seine Verurteilung nicht verhindern, obwohl den oben zitierten Worten Löwenbergs nicht einmal entnommen werden kann, dass er die Demonstranten aufgefordert hätte, die Versammlung der Rechtsextremen grob zu stören, zu sprengen oder mit Gewalt zu verhindern. Die Möglichkeiten eines „Sich-in-den-Weg-Stellens“ sind schließlich vielfältig – verbal, symbolisch, durch vielfältige Aktionen am Straßenrand oder bloße Präsenz. Und: Löwenberg selbst hatte am Ende seiner Rede noch ausgeführt, dass jeder Einzelne für sich selbst entscheiden müsse, wohin er gehen und was er tun wolle.

Und noch etwas: Ein Mitangeklagter, Sohn eines ehemaligen KZ-Häftlings, wurde verurteilt, weil er Stadtpläne als Handzettel verteilt hatte, die eine Te-

lefonnummer enthielten, unter der die „tatsächlichen Nazi-Routen“ bekannt gegeben würden.

Oberbürgermeister Ude – siehe oben – blieb unbehelligt.

Muss ich mich manchmal doch schämen, Richter in Deutschland zu sein?

### **Grundrechtebericht – auch 2005 genügend Anlass, um die Grundrechte besorgt zu sein.**

Rolf Gössner schildert und kommentiert diesen Vorgang in einem Beitrag für den Grundrechtebericht 2005 mit dem Titel „Aufstand der Unanständigen“ oder „Zivilcourage gegen Nazis strafbar?“ Er schildert dabei auch, dass nicht nur in Bayern, sondern auch und gerade in Nordrhein-Westfalen viele solcher Verfahren eingeleitet worden sind.

### **Wer spricht noch von den Auswirkungen des Zuwanderungsgesetzes?**

Der Grundrechtebericht wird seit bald 10 Jahren von mehreren Organisationen (Humanistische Union, Gustav-Heinemann-Initiative, Komitee für Grundrechte und Demokratie, Bundesarbeitskreis Kritischer Juragruppen, PRO ASYL, Republikanischer AnwältInnenverein, Vereinigung Demokratischer JuristInnen, Neue Richtervereinigung, Internationale Liga für Menschenrechte) herausgegeben. Der Report 2005 enthält neben einem Vorwort und einer Chronologie 44 Artikel zum Zustand der Verfassung, insbesondere der Grundrechte.

Als ich den doch sehr umfassenden Report angefangen habe zu lesen, mochte ich ihn nicht mehr aus der Hand legen, spiegelt sich doch darin in gedrängter, aber ausgesprochen gut lesbarer Form – zum Teil bittere – Realität wider. Ein wenig beschleicht mich das Gefühl, dass sich weite Teile der Öffentlichkeit und Medien an Missstände gewöhnt haben, die den gesellschaftlichen Diskurs vor Jahren noch beherrscht haben. Wer die Beiträge zu Artikel 16a GG von Hubert Heinhold „Kurzes Verfallsdatum: Flüchtlingsstatus wird massenhaft widerrufen“ und Constantin Hruschka „Das neue Flüchtlingsrecht

im Praxistest ...“ liest, wird sich fragen: Wer hat eigentlich Notiz davon genommen, dass die Zahl der Flüchtlinge, deren Flüchtlingsstatus widerrufen wird, in den letzten Jahren stark und kontinuierlich zunimmt? Wer spricht noch über die Auswirkungen des Zuwanderungsgesetzes? Wer denkt heute noch laut über die Rechte von Gefangenen nach? Helmut Pollähne mit „Wenn Patienten in „long stay units“ verenden – Zur Debatte um die „humane Verwahrung“ in der forensischen Psychiatrie“, Miriam Gruß mit ihrem Beitrag über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den landesgesetzlichen Regelungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung und Marei Pelzer mit dem Artikel „Kindeswohl unter Vorbehalt – Minderjährige kommen in Abschiebehafte“ arbeiten eindrucksvoll Bedrohungen des Art. 104 GG heraus.

Schon bei der ersten Durchsicht des Reports fällt auf, dass einerseits die „klassischen“ Freiheitsrechte – Beispiel Unverletzlichkeit der Wohnung (dazu enthält der Report eine sehr lesenswerte kritische Würdigung der Entscheidung des BVerfG zum „Großen Lauschangriff“ von Erhard Denninger) und deren Bedrohung durch staatliche Institutionen – nichts an Aktualität eingebüßt

### **Die Wiederentdeckung der Freiheit unter den Brücken**

haben, andererseits aber gleichzeitig die „Sozialen Grundrechte“ und deren Bedrohung in Zeiten von Globalisierung und Hartz IV zunehmend an Bedeutung gewonnen haben. Eine ebenso frappierende wie präzise Problembeschreibung ist der Eingangartikel der Richterin am Bundesverfassungsgericht Christine Homann-Dennhardt „Die Wiederentdeckung der Freiheit unter den Brücken – Zum Angriff auf den sozialen Gehalt unserer Grundrechte“, dessen Überschrift den Kern schon vorwegnimmt. In diese Reihe passen die Beiträge von Detlef Hensche „Hartz IV – Arbeitszwang statt Berufsfreiheit“ und BJ-Redakteur Frank Schreiber „Menschenwürde pauschaliert – Die Bemessung der Sozialhilfegesetze nach dem neuen SGB II“ und zeichnen

das Bild eines „deregulierten“ Staates, der wieder an sein Sozialstaatsgebot erinnert werden muss.

Das inhaltliche Spektrum des Reports ist ebenso breit wie das der Autorinnen und Autoren. Neben nüchterner Bestandsaufnahme findet sich z.B. auch die nachdenklich-süffisante Betrachtung auf gewohnt hohem Niveau von Christian Bommarius zu den „neuen Verfassungsfeinden“, bei der er sich anhand des Falles des ehemaligen Polizei-Vizepräsidenten Daschner mit der „Folter-Debatte“ auseinandersetzt.

### **Pflichtlektüre für alle, die staatliche Gewalt ausüben**

Die „angehängte“ Chronologie rundet als aktuelle zeitgeschichtliche Dokumentation den Report ab.

Der „Grundrechte-Report“ ist ein gutes Mittel gegen Selbstgerechtigkeit der Demokraten und derer, die sich dafür halten. Mit seiner inhaltlich fundierten Kritik und aufgrund der komprimierten Kürze seiner Artikel ist er nicht nur gut lesbar, er sollte Pflichtlektüre für alle sein, die staatliche Gewalt (sei es die erste, zweite oder dritte) ausüben und für diejenigen, die immer noch der Meinung sind, dass die Erhaltung und Bewahrung der Grundrechte kein „Luxusthema“ ist. Kurz gesagt: ein Muss!

*Grundrechte-Report. Hrsg. T. Müller-Heidelberg, U. Finckh, H. Habbe, J. Mijsch, W. Kaleck, M. Kutscha, R. Gössner, F. Schreiber, 256 Seiten, 9,90 Euro, ISBN 3-596-166950-0, Fischer Taschenbuch-Verlag*

### **Der Autor:**



**Ulrich Engelfried** ist Richter am AG Hamburg und Mitglied der Redaktion.